

Satzung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien (PZ IWIT) der Hochschule Anhalt, Hochschule Harz und Hochschule Merseburg

vom 10.03.2021

Aufgrund von § 18 Abs. 1 und § 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Juli 2020 (MBI. S. 289), sowie aufgrund der Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWPromVO) vom 3. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 229) wird die nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Rechtsstellung, Zweck und Sitz

(1) Das Promotionszentrum Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien ist gemäß § 99 Abs. 4 HSG LSA eine gemeinsame hochschulübergreifende fachrichtungsbezogene wissenschaftliche Einrichtung der Partnerhochschulen. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben wird zwischen den Leitungen der beteiligten Hochschulen eine Vereinbarung gemäß § 99 Abs. 4 Satz 2 geschlossen.

(2) Die Einrichtung führt den Namen „Promotionszentrum Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien“, abgekürzt „PZ IWIT“.

(3) Das Promotionszentrum führt Promotionsverfahren im Bereich Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien durch. Der Sitz des Promotionszentrums ist der Hochschulstandort des Sprechers bzw. der Sprecherin der Zentrumsleitung. In der Gründungsphase ist der Sitz des Promotionszentrums an der Hochschule Anhalt angesiedelt.

§ 2 Aufgabe des Promotionszentrums

Aufgabe des Promotionszentrums ist die Organisation und Durchführung von Promotionen in der genannten Fachrichtung. Dies umfasst insbesondere:

1. die Abwicklung von Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung des Zentrums;
2. die Bereitstellung eines Angebots zur Beratung der Doktorandinnen und Doktoranden;
3. die Beratung und Unterstützung bei der Bereitstellung eines fachlichen Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für Doktorandinnen und Doktoranden in Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen;
4. die wissenschaftliche Ausbildung und Förderung der Doktorandinnen bzw. Doktoranden in dieser Fachrichtung;
5. die fachliche Entwicklung und Organisation von Unterstützungsangeboten für Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten;
6. die Unterstützung von eingerichteten Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs, Promotionsprogrammen oder ähnlichen Einrichtungen.

§ 3 Aufgabe der Partnerhochschulen

(1) Aufgabe der Partnerhochschulen ist die Unterstützung des Promotionszentrums und die administrative und institutionelle Betreuung der ihnen zugehörigen Doktorandinnen bzw. Doktoranden vor Ort. Dies umfasst insbesondere:

1. die Zurverfügungstellung der erforderlichen infrastrukturellen und personellen Ressourcen für die Durchführung der Forschungsarbeiten einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden in Absprache mit der jeweiligen Hochschule sowie die entsprechende Bestätigung für das Annahmegesuch; gleichzeitig können die Doktoranden ebenso die Ressourcen der Partnerhochschulen in Absprache der Beteiligten mitnutzen;
2. die Mitwirkung an der Bereitstellung eines Angebots zur Beratung der Doktorandinnen und Doktoranden (oder an einer Promotion interessierte Personen) und die Durchführung der Promotion an der Partnerhochschule in Zusammenarbeit mit dem Promotionszentrum;
3. die Immatrikulation der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß Immatrikulationsordnung der jeweiligen Hochschule;
4. die Mitwirkung an der Entwicklung und die Bereitstellung eines spezifischen Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen für Doktorandinnen und Doktoranden in Zusammenarbeit mit dem Promotionszentrum;
5. die Unterstützung der Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten;
6. die organisatorische Abwicklung von Promotionsverfahren gemäß Promotionsordnung;

7. die Entgegennahme der Dissertation zur Veröffentlichung;
8. den Vollzug der Promotion und Verleihung des akademischen Grades.

(2) Die Zugehörigkeit einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden zu einer Partnerhochschule ergibt sich aus der Zugehörigkeit der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers zu einer der Partnerhochschulen. Im Falle der Betreuung durch ein professorales Mitglied des Promotionszentrums, das einer anderen Hochschule als der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen angehört, ergibt sich die Zugehörigkeit einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden aus der Zugehörigkeit der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers zu einer der Partnerhochschulen.

(3) Der Ausgleich von Leistungen zwischen den Hochschulen wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Promotionszentrums sind:

1. Vom Ministerium bestätigte Professorinnen und Professoren der Hochschule Anhalt, Hochschule Harz und Hochschule Merseburg, die neben einer überdurchschnittlichen Promotion, was in der Regel durch eine Promotionsnote magna cum laude oder summa cum laude nachgewiesen wird, über die persönliche Befähigung zur Betreuung von Dissertationen und eine fachlich einschlägige wissenschaftliche Publikationsstärke gemäß § 3 HAWPromVO verfügen.
2. weitere Professorinnen und Professoren der Hochschule Anhalt, Hochschule Harz und Hochschule Merseburg und anderer Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die auf Antrag von der Zentrumsleitung zugelassen werden, wenn sie die unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterien erfüllen. Dem Antrag auf Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Nachweis der Erfüllung der Kriterien beizufügen,
3. die Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionszentrums.

(2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied sein Ausscheiden beantragt oder bei Doktorandinnen und Doktoranden das Promotionsverhältnis beendet ist.

(4) Nur Professorinnen oder Professoren, die Mitglied im Promotionszentrum sind, dürfen als Erstbetreuende in Promotionsverfahren tätig werden.

§ 5 Organe

(1) Die Organe des Promotionszentrums sind:

1. der Mitgliedsrat (§ 6)
2. die Zentrumsleitung (§ 7)
3. der Beirat (§ 8)

(2) Auf Beschluss der Zentrumsleitung können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Ausschüsse und Kommissionen, zur Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums eingerichtet werden.

§ 6 Mitgliedsrat

(1) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bilden den Mitgliedsrat. Diesem gehören zusätzlich jeweils ein Mitglied von jeder Partnerhochschule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 an. Die Wahl der Doktorandinnen und Doktoranden wird von jeder der Partnerhochschulen aus dem Kreis der ihr zugehörigen Doktorandinnen und Doktoranden vorgenommen.

(2) Der Mitgliedsrat tagt grundsätzlich mindestens einmal im Jahr in Präsenzsitzung und wird von der Zentrumsleitung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des Mitgliedsrates ist von der Zentrumsleitung oder vom Beirat im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

(3) Der Mitgliedsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Als beratendes Mitglied werden die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule der Sprecherin bzw. des Sprechers der Zentrumsleitung hinzugezogen.

(4) Die Einladung zur Sitzung des Mitgliedsrates ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliedsratssitzungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(5) In Ausnahmefällen kann der Mitgliedsrat Beschlussfassungen auch außerhalb von Sitzungen fassen – und zwar im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren. Die Beschlussfähigkeit ist dann auch ohne ordentliche Ladung gegeben, wenn die stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen teilnehmen oder sich im Umlaufverfahren beteiligen und dem Verfahren außerhalb einer Präsenzsitzung nicht ausdrücklich widersprechen.

(6) Der Mitgliedsrat berät die Zentrumsleitung und den Beirat bei Entscheidungen zur Strukturplanung und der strategischen Ausrichtung des Promotionszentrums, der Weiterentwicklung der Promotionsordnung und der Sicherung der Qualitätsstandards. Er nimmt den Sachbericht entgegen und berät darüber.

(7) Der Mitgliedsrat kann mit einfacher Mehrheit den Entzug der Mitgliedschaft im PZ IWIT bei groben Verstößen gegen die Vorgaben dieser Satzung, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis oder bei schwerwiegenden Ordnungsverstößen beschließen. Der Ausschluss hierfür ist durch die Zentrumsleitung zu beantragen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Beirats nach § 8 Abs. 6. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.

(8) Über die Sitzung des Mitgliedsrats wird eine Niederschrift geführt, die von der Zentrumsleitung zu unterzeichnen und vom Mitgliedsrat zu genehmigen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Sitzung und die gefassten Beschlüsse festhalten.

§ 7 Zentrumsleitung

(1) Die professoralen Mitglieder des Promotionszentrums gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wählen das Leitungsgremium (Zentrumsleitung) aus ihrer Mitte in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Von jeder Partnerhochschule wird ein Mitglied gewählt, das vom jeweiligen Präsidium bzw. Rektorat bestätigt wird. Die professoralen Mitglieder des Zentrums gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlich geladenen professoralen Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen über die jeweilige Wahl kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Wiederwahl ist möglich. Kommt eine Wahl nicht zu Stande, ernennt das Präsidium bzw. Rektorat der jeweiligen Hochschule kommissarisch das jeweilige Mitglied der Zentrumsleitung aus der Gruppe der professoralen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Die Leitung des Promotionszentrums kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Zentrumsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

(3) Die Mitglieder der Zentrumsleitung wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin bzw. einen Sprecher des Promotionszentrums und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Dabei wird die Funktion zwischen den Partnerhochschulen rotierend besetzt.

(4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt die Geschäfte des Promotionszentrums.

(5) Zu den Aufgaben der Zentrumsleitung zählen insbesondere:

1. die Weiterentwicklung der Promotionsordnung;
2. die organisatorische Ermöglichung der Ausübung des Promotionsrechts der Partnerhochschulen;
3. die Zulassung von Professorinnen und Professoren, die die Aufnahme beantragt haben und die Kriterien für den Nachweis der erforderlichen Forschungsstärke erfüllen;
4. Den Entzug der Zulassung von Mitgliedern des Promotionszentrums nach § 6 Abs. 7;
5. die Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung des fachlichen Veranstaltungsangebots für Doktorandinnen und Doktoranden und Mitwirkung an der Realisierung;
6. die Weiterentwicklung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Promotionszentrums;
7. die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards;
8. die Außendarstellung des Promotionszentrums;
9. die Erstellung eines jährlichen Sachberichtes gegenüber dem Beirat des Promotionszentrums;
10. die Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen, Einrichtungen und Abteilungen der Partnerhochschulen.

(6) Die Zentrumsleitung berichtet dem Beirat schriftlich über Beschlüsse, Entscheidungen und Vorhabenplanungen, und räumt dem Beirat eine angemessene Reaktionsfrist für eine Entscheidung gemäß § 8 ein.

(7) Die Zentrumsleitung bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses. Die Einzelheiten regelt die Promotionsordnung des Promotionszentrums IWIT in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Beirat

(1) Dem Beirat gehören die jeweiligen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten respektive Prorektorinnen bzw. Prorektoren für Forschung und Entwicklung der Partnerhochschulen an. Bei Bedarf können die jeweiligen Dekaninnen bzw. Dekane oder Prodekaninnen bzw. Prodekane aus den einschlägigen Fachbereichen beratend hinzugezogen werden.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Zentrumsleitung gehört dem Beirat an, ebenso wie die Sprecherin bzw. der Sprecher der Doktorandinnen bzw. der Doktoranden gemäß § 6 Abs. 1.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlich geladenen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

(4) Der Beirat tagt grundsätzlich mindestens einmal im Jahr in Präsenzsitzung. Er hat grundsätzlich eine beratende und empfehlende Funktion.

(5) In Ausnahmefällen kann der Beirat Beschlussfassungen auch außerhalb von Sitzungen fassen – und zwar im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren. Die Beschlussfähigkeit ist dann auch ohne ordentliche Ladung gegeben, wenn die stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen teilnehmen oder sich im Umlaufverfahren beteiligen und dem Verfahren außerhalb einer Präsenzsitzung nicht ausdrücklich widersprechen.

(6) Der Beirat entscheidet über die Zustimmung zum Ausschluss von Mitgliedern des Promotionszentrums nach § 6 Abs. 7.

§ 9 Auflösung des Promotionszentrums, Austritt einer HS

(1) Nach Stellungnahmen der Zentrumsleitung, des Mitgliedsrats und des Beirats können die Präsidien und Rektorate der Partnerhochschulen einvernehmlich das Zentrum gemäß § 99 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 HSG LSA auflösen indem die vormals geschlossene Vereinbarung von den beteiligten Hochschulen wieder aufgehoben wird.

(2) Jede Partnerhochschule kann schriftlich mit einer Frist von zwölf Monaten den Austritt aus dem Zentrum erklären. Der Austritt wird wirksam, wenn das letzte laufende Promotionverfahren dieser Hochschule als betreuende Hochschule im Sinne von § 3 Abs. 2 abgeschlossen ist.

(3) Im Falle des Austritts einer oder mehrerer Hochschulen werden die Organe gemäß § 5 Abs. 1 neu gewählt. Die Professorinnen und Professoren der ausscheidenden Hochschule können auf Antrag im Promotionszentrum als externe Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 im Promotionszentrum verbleiben.

§ 10 Fortführungsregelung

(1) Sofern die Anzahl der Professorinnen oder Professoren des Promotionszentrums gemäß § 1 Abs. 1 unter sechs fällt, ruht das Promotionsrecht, bis gegenüber dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt wurde, der oder die den Voraussetzungen nach § 4 entspricht. Zur Beendigung laufender Verfahren können Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, gemäß § 75 Abs. 3 des HSG LSA kooptiert werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens einer Betreuerin oder eines Betreuers aus dem Promotionszentrum können laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden. Dies gilt auch unabhängig vom Ausgang der Evaluation der Verleihung des Promotionsrechts.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der beteiligten Hochschulen in

Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse

des Senates der Hochschule Anhalt vom 24. Februar 2021.
Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Hochschule Anhalt (Partnerhochschule)

des Senates der Hochschule Merseburg vom 25. Februar 2021
Prof. Dr. Jörg Kirbs
Hochschule Merseburg (Partnerhochschule)

des Senates der Hochschule Harz vom 10. März 2021.
Prof. Dr. Folker Roland
Hochschule Harz (Partnerhochschule)

Wernigerode, den 18.11.2021

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor